

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Besteuerung  
der Molkereigenossenschaften.

Vom CO. März 1961

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 23. März 1961 über die Besteuerung der Molkereigenossenschaften (GBl. II S. 115) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Molkereigenossenschaften haben monatlich bis- zum 15. des folgenden Monats die sich ergebende Gewinnsteuer zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die Gewinnsteuer ist auf der Grundlage des vom 1. Januar bis zum Ende des betreffenden Monats erzielten Gewinns und der für die Vormonate geleisteten Gewinnsteuerzahlungen zu ermitteln.

§ 2

(1) Molkereigenossenschaften haben bis zum 31. Januar des dem betreffenden Kalenderjahr folgenden Jahres die Jahresgewinnsteuer zu berechnen und eine Jahressteuererklärung bei dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(2) Auf die sich ergebende Jahressteuerschuld werden die im Verlaufe des Jahres geleisteten Abschlagzahlungen angerechnet. Sich ergebende Nachzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten. Sich ergebende Überzahlungen werden auf Antrag vom Tage der Abgabe der Jahressteuererklärung auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach der Veranlagung

(3) Nachforderungen auf Gewinnsteuer, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt bzw. bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

§ 3

Die Gewinnsteuer ist auf volle DM abzurunden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sa n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers

Verordnung  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bauwesen.

Vom 23. März 1961

In Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 23) wird folgendes verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 25. Juni 1953 zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen (GBl. S. 826),
2. der Abschnitt D II Ziff. 10 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I S. 144).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 23. März 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Bauwesen

St o p h  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden,  
des Ministerrates

S c h o l z

### Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1961,

Vom 30. März 1961

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 25. März 1961 über den Staatshaushaltsplan 1961 (GBl. I S. 16) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

I.

Zur Durchführung des Haushaltsplanes der Republik

§ 1

Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen des Haushaltes der Republik sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;
- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel. Dabei darf der im Investitionsplan (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) festgelegte Bauanteil nicht überschritten werden.